

Gemeinde Scheffau am Tennengebirge Nr. 50 5440 Scheffau am Tennengebirge

Grundverkehrskommission

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20409-7/4506/36-2025

Betreff

Kaufvertrag vom 11.02.2025, Veräußerer: Franz und Anna-Maria Huber; Möglichkeit der Ausübung eines Eintrittsrechts gemäß den

Bestimmungen des S.GVG 2023; Kundmachung;

Verfahren: 01-7192-2025

Datum 12.11.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3395

grundverkehr@salzburg.gv.at

Mag. Martin Jenni

Telefon +43 662 8042-3684

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBl 95/2022 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft ein Eintrittsrecht für Landwirte iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag vom 11.02.2025

VERÄUSSERER: Franz und Anna-Maria Huber

vertreten durch: Dr. Helge Oberhuber, Öffentlicher Notar in

Markt 42, 5440 Golling

GEGENSTAND: EZ 104 KG 56228 Voregg, GSt 219/3,

(Gesamtfläche: 2.041 m²)

GEGENLEISTUNG: € 27.000,00

EINTRITTSBERECHTIGTER PERSONENKREIS: Landwirte iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023

FRIST: Angebote samt Beilagen sowie der Nachweis der Abgabe an die rechts-

übertragende oder -einräumende Person und des **Abgabedatums** müssen bis spätestens 16.01.2026 bei der Grundverkehrskommission einlan-

gen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Ein Angebot in annahmefähiger Form besteht aus:

- Schriftliches Angebot an den Veräußerer/dessen Rechtsvertreter samt
 - o Erklärung der Bereitschaft zum Erwerb rechtsgeschäftsgegenständlichen Rechts zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft.
 - Nachweis der Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (z.B. Bankgarantie)
 - o Darstellung der Umstände, auf denen die Berechtigung zur Abgabe eines Angebots beruht (Nachweis der Landwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 1 oder der Forstwirtseigenschaft gem. § 4 Abs 2 S.GVG 2023; Details siehe <u>salzburg.gv.at/gv-kundmachungen</u> → Downloads: "Musteranbot Landwirt" Seite 2 bzw "Musteranbot Forstwirt" Seite 2)
- Das Angebot ist der rechtsübertragende oder -einräumende Person bzw deren Rechtsvertreter zu übermitteln und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Das Schreiben an die Grundverkehrskommission hat zudem einen Nachweis der Abgabe an die rechtsübertragende oder -einräumende Person und des Abgabedatums zu enthalten.

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, <u>unter vorheriger Terminvereinbarung</u> während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

Ist ein Landwirt iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im kundgemachten Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu den gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Einem Angebot, auf Grund dessen die Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft versagt worden ist, kommt bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft der Versagung gegenüber allen Parteien gemäß § 48 Abs 3 verbindliche Wirkung zu. Mit rechtskräftiger Erteilung der Zustimmung zu dem kundgemachten Rechtsgeschäft wird das Angebot gegenstandslos.

Die Zurückziehung eines Angebots ist nur wirksam, wenn sie der zuständigen Grundverkehrsbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht vor der Beschlussfassung über die Erteilung oder Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zugekommen ist.

Für den Grundverkehrsbeauftragten als Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:
Mag. Martin Jenni

Ergeht an:

- 1. Gemeinde Scheffau am Tennengebirge, Scheffau am Tennengebirge 50, 5440 Scheffau am Tennengebirge, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
- 2. Kammer für Land und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
- 3. Obmann Ing. Florian Brunauer, Davisstraße 16, 5400 Hallein, zur Kenntnis, E-Mail
- 4. Ing. Christian Fletschberger, Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
- 5. Dr. Helge Oberhuber, Markt 42, 5440 Golling, als Vertreter der Parteien des gegenständlichen Rechtsgeschäftes, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:	
Angeschlagen am:	13.11.2025
Abgenommen am:	12.12.2025
Unterschrift/Siegel:	